Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **5 (1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

5. Le pouvoir bactéricide du blanc d'œuf était excessivement faible et ne se manifestait après trois semaines environ que sur quelques germes seulement.

6. La partie de l'œuf la plus altérée par les bactéries était le jaune, que certains germes liquéfiaient complètement avec production de composés sulfurés. Les hyphomycètes ne donnaient jamais lieu à des transformations de l'intérieur de l'œuf et se trouvaient généralement cantonnées à la face interne de la coquille.

7. En maintenant les poulaillers au sec et dans un grand état de propreté, en enlevant du nid et nettoyant les œufs sitôt après la ponte et les conservant dans des endroits propres et secs, on diminuera presque toutes les chances d'infection par les parasites végétaux.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Urteil des Richteramtes in B. (Kt. Bern) vom 15. Januar 1914.

Angeschuldigter K. M., Wirt in B.
Angeschuldigt wegen Ausschank von *Façon-Drusen* als echte.

In Erwägung:

Der Lebensmittelinspektor hat in der Wirtschaft des M. B. in B. ein Quantum Drusenbranntwein beschlagnahmt. Die Untersuchung dieses Getränkes hat ergeben, dass dasselbe einen abnorm geringen Gehalt an Gärungssäure, Estern, höhern Alkoholen und charakteristischen Bouquetstoffen aufweist, dass dasselbe mit Sprit und Wasser in erheblichem Masse gestreckt worden sein muss und gemäss den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung als künstlicher Drusenbranntwein in den Verkehr hätte gebracht werden sollen. Die richterliche Untersuchung hat festgestellt, dass Wirt B. den Branntwein bei der Uebernahme der Wirtschaft vom abtretenden Wirt, dem heutigen Angeschuldigten K., mit dem übrigen Inventar übernommen hat. Im Inventar wurde das Getränk einfach als «Drusen» deklariert.

Der Angeschuldigte hat die Verantwortung in dieser Sache zu übernehmen sich verpflichtet. Er gibt zu, sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht zu haben. Was das Strafmass anbetrifft, so ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass ein Rückfall nicht in Frage steht und dass über den Leumund des K. nichts Nachteiliges bekannt ist. Der Angeschuldigte hat zudem die ergangenen Kosten zu bezahlen, soweit sie nicht im Ueberweisungsbeschluss dem gewesenen Mitangeschuldigten B. auferlegt worden sind.

Erkannt:

K. wird schuldig erklärt der fahrlässigen Widerhandlung gegen die eidg. Lebensmittelpolizeivorschriften, und in Anwendung der Art. 222 und 223 der Verordnung vom 29. Januar 1909, 368 St. V., Art. 41 Al. 2 B. G., vom 8. Dezember 1905

verurteilt:

Polizeilich zu Fr. 30. — Busse und zu Fr. 43. 70 Staatskosten.